

MYTHEN

rund um das

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDEREHEEN

Hintergrundinformationen und Fallbeispiele



TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e.V.

Warum gibt es diese Informationsschrift?

Die mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ verbundenen möglichen Fallkonstellationen sind sehr verschieden, auch die in der Öffentlichkeit kursierenden Einschätzungen und Bewertungen dieser gesetzlichen Regelungen variieren zum Teil stark. TERRE DES FEMMES möchte in der vorliegenden Schrift mit den häufigsten Mythen aufräumen und gleichzeitig unterschiedliche Fallbeispiele in Bezug auf das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ skizzieren.

Worum geht es im „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“?

Am 22.07.2017 trat das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ in Deutschland in Kraft. Die darin befindlichen Regelungen beziehen sich nicht nur auf Eheschließungen in Deutschland. Sie schließen auch im Ausland geschlossene Ehen mit Minderjährigen ein. Im Kern hat das Gesetz festgelegt:

Ehen in Deutschland dürfen...

- ... **ausnahmslos erst ab 18 Jahren** geschlossen werden. Die vorherige Möglichkeit einer „Ausnahmegenehmigung“ für 16- oder 17-Jährige entfällt.
- ... auch nicht „informell“ mit Minderjährigen geschlossen werden. Das heißt, religiöse oder traditionelle Verlobungen oder Trauungen vor dem 18. Geburtstag sind auch verboten.

Ehen, die im Ausland geschlossen wurden...

- ... und bei denen **mindestens ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war**, sind in Deutschland **nichtig** und daher unwirksam (§ 1303 Abs. 1 Satz 2 BGB).



Weitere Details zum Gesetz finden Sie in der Broschüre „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ im TDF-Shop.

Ausnahmen:

- Eheschließung vor dem 22.07.2017 (Art. 229 EGBGB, § 44 Abs. 1).
- Am 22.07.2017 waren beide Ehegatten volljährig (Art. 229 EGBGB, § 44 Abs. 4 Nr. 1).
- Bei Einreise nach Deutschland waren beide volljährig (Art. 229 EGBGB, § 44 Abs. 4 Nr. 2).



EINFÜHRUNG

Ehen, die im Ausland geschlossen wurden...

... und bei denen mindestens ein Ehegatte zwischen 16 und 18 Jahre alt war, sind in Deutschland aufhebbar (§ 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

16 / 17 Jahre



Ausnahmen:

- Beide Ehegatten sind zwischenzeitlich volljährig geworden und erklären, dass sie die Ehe fortführen wollen (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) BGB).
- Die Aufhebung der Ehe würde eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) BGB).



Bspw. Suizidgefahr, schwere Krankheit der Minderjährigen oder aufgrund von EU-Staatsangehörigkeit.



Bis zur Entscheidung des Familiengerichts gelten beide Ehegatten als miteinander verheiratet.

Bei einer Nichtigkeit der Ehe wird die Ehe hingegen als unwirksam, also inexistent, angesehen (sog. Nichtehe). Es erfolgt kein separater Entscheid hierzu.

Wichtig:

Eine eventuelle Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe bezieht sich immer nur auf das deutsche Rechtsgebiet. Im Land der ursprünglichen Eheschließung ist die Ehe nach wie vor gültig. Eine entsprechende Eheaufhebung oder Scheidung müsste dort separat anerkannt werden lassen.



Begrifflichkeiten

Die Nichtigkeits- und Aufhebbarkeitsregelungen beziehen sich nur auf Ehen, die in Deutschland „anererkennungsfähig“ sind. Sogenannte informelle Eheschließungen, die in Deutschland keine Rechtsverbindlichkeit begründen würden, sind hiervon nicht betroffen (bspw. Verlobungen, religiöse/soziale Eheschließungen). Die Mythen und Fallbeispiele behandeln daher nur derartige „anererkennungsfähige“ Eheschließungen.

TERRE DES FEMMES verwendet den Begriff der Frühehe, um eine Ehe mit mindestens einer minderjährigen Person zu bezeichnen. Das Gesetz wird jedoch stets mit dem offiziellen Titel „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ angegeben. Ebenso wird in der vorliegenden Schrift hauptsächlich von „Mädchen und Frauen“ gesprochen, da von einer Frühehe hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, Mädchen und Frauen betroffen sind.

.....

Disclaimer

Die hier beschriebenen Mythen und Fallbeispiele stellen häufige Fallkonstellationen dar. Spezifische Einzelfälle können hiervon abweichen. Diese Schrift stellt keine Rechtsberatung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifel ist immer eine juristische Beratung hinzuzuziehen.

.....



MYTHOS 1

Nicht jede Frühehe ist automatisch schlecht. Die Mädchen sind früh „abgesichert“. Der Ehemann versorgt und beschützt sie - besonders im Fluchtkontext.

Durch eine frühe Verheiratung werden die Mädchen in ihrer freien Persönlichkeitsentwicklung eingeschränkt, der Zugang zu Bildung wird meist verwehrt und sie gelangen früh in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zum Ehemann. Die Frühehe hat daher lebenslange Folgen.



Frühehen festigen patriarchale Rollenbilder und bringen Mädchen früh in ein starkes (ökonomisches) Abhängigkeitsverhältnis zum Ehemann. Von Frühehen sind mehrheitlich Mädchen betroffen, was der Gleichberechtigung der Geschlechter zuwiderläuft. Ihre Kindheit endet zumeist, oft müssen sie die Schule verlassen oder ihnen wird höhere Bildung verwehrt. Frühe Schwangerschaften gefährden ihre Gesundheit. Zudem haben Frauen, die minderjährig verheiratet wurden, ein höheres Risiko, innerhalb ihrer Ehe von häuslicher/sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.¹ Auch stellen Frühehen vielfach eine Verletzung des Rechts auf freie Persönlichkeitsentwicklung sowie auf freie PartnerInnenwahl dar. Minderjährige befinden sich in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern. In streng patriarchalen Kontexten werden Mädchen und Frauen zudem keine alternativen Lebensentwürfe vorgelebt, aufgezeigt oder überhaupt ermöglicht.

Der Minderjährigenschutz liegt in der Schutzverantwortung des Staates. Mit den Regelungen sollen daher auch „Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch eine zu frühe Eheschließung und damit einhergehenden Minderungen der Entwicklungschancen minderjähriger Ehepartner“² entgegengewirkt werden.

Aus frauen- und menschenrechtlicher Sicht stellen Frühehen eine schädliche traditionelle Praxis und Menschenrechtsverletzung dar.



„Informelle“ Eheschließungen, welche in Deutschland rechtlich nicht anerkannt werden, haben oft die gleichen Folgen. In den Augen der Familien sind diese zumeist genauso verbindlich und müssen gelebt werden.

Eine verordnete Nichtigkeit der Ehe verletzt den verfassungsmäßig garantierten Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG).

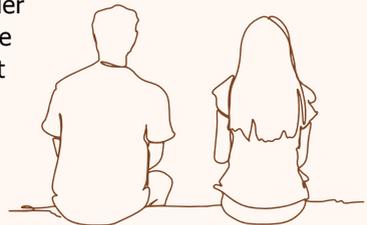
Nicht, wenn die Folgen der Nichtigkeit geregelt sind, denn der Gesetzgeber ist grundsätzlich befugt, klare Altersgrenzen festzulegen.

.....

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat bestätigt, dass es grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist, wenn der Gesetzgeber feste Altersgrenzen festlegt und anordnet, dass beim Unterschreiten dieses Mindestalters die Ehe ohne Einzelfallprüfung nichtig ist.³

„Die vorgelegte Norm mit ihrer Anordnung inländischer Unwirksamkeit näher bestimmter, nach ausländischem Recht wirksam geschlossener Ehen verstößt nicht ihrerseits gegen die verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien der Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG. Sie zielt vielmehr gerade darauf ab, für im Inland gelebte Ehen das Strukturprinzip der auf einem freien selbstverantwortlichen Entschluss beruhenden sowie gleichberechtigte Partnerschaft und gemeinsame Verantwortung ermöglichenden Ehe zu gewährleisten, indem vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossene Ehen inländisch nicht den Rechtsbindungen der Ehe unterworfen werden.“⁴

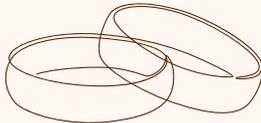
Demzufolge kann die Nichtigkeit der Ehe die Betroffenen vor dem Verlust von Entwicklungschancen bewahren und die „fortdauernd beeinträchtigte Freiheit der Selbstbestimmung“ wiederherstellen.⁵ Allerdings gilt dies nur, wenn die Folgen der Nichtigkeit mit geregelt werden. Diese beziehen sich zum einen auf familienrechtliche Aspekte wie Unterhaltsansprüche. Zum anderen fordert das Bundesverfassungsgericht, dass es Regelungen bedarf, wie die nichtige Frühehe bei Erreichen der Volljährigkeit bestätigt werden kann, wenn beide Ehepartner dies wünschen. Der Gesetzgeber hat bis zum 30.06.2024 Zeit dies anzupassen.



MYTHOS 3

Die Ehe von Paaren, von denen eine Person unter 16 Jahren geheiratet hat, ist in Deutschland automatisch nichtig.

Das hängt vom Alter zum Zeitpunkt der Einreise ab.



Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ sollen **Minderjährige geschützt** werden.

Wer volljährig in Deutschland einreist und verheiratet ist, der gilt auch als verheiratet – selbst wenn die Eheschließung als Minderjährige/r erfolgte.⁶ Möchte man sich aus dieser Ehe lösen, greift keine (automatische) Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit. Ist die Ehe zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr erfolgt, könnte diese auf Antrag nur aufgehoben werden, wenn der Ehegatte, der bei Eheschließung minderjährig war, dies wünscht. Ansonsten steht der „normale“ Weg der Scheidung zur Verfügung. Wenn die Ehe unter Zwang geschlossen wurde, könnte man ebenfalls die Möglichkeit der Eheaufhebung in Betracht ziehen. Damit ist die antragstellende Person (meist die Frau) jedoch in der Beweispflicht, dass sie zur Eheschließung gezwungen wurde. In der Regel ist es daher für die Frau weniger belastend, den Weg der Scheidung zu verfolgen - Voraussetzung hierfür ist ein Trennungsjahr.



Auch hier gilt: Diese Regelungen greifen nur, wenn es sich um eine anerkennungsfähige Ehe handelt (s. Begrifflichkeiten).

Wer minderjährig einreist und unter 16 Jahren im Ausland geheiratet hat, dessen Ehe gilt in Deutschland als nichtig. Wenn die minderjährige Person – zumeist Mädchen – lediglich in Begleitung des Ehepartners ohne sorgeberechtigte Eltern einreist, muss sie zudem vom Jugendamt in Obhut genommen werden.

MYTHOS 4

Die Eheleute werden sofort voneinander getrennt, sobald eine Frühehe festgestellt wird. Das Ehepaar darf sich dann nicht mehr wiedersehen, auch wenn beide Seiten dies wünschen.

Das Mädchen wird nur dann vom Jugendamt in Obhut genommen, wenn sie noch minderjährig ist und lediglich in Begleitung ihres Ehemanns einreist. Doch auch bei einer Inobhutnahme hat das Jugendamt Handlungsspielräume.

Das Mädchen wird nur dann vom Jugendamt in Obhut genommen, wenn sie noch minderjährig ist und lediglich in Begleitung ihres Ehemanns einreist. Dies ist erforderlich, weil eine Minderjährige ohne Eltern rechtlich nicht handeln kann und einen Vormund braucht. In der Regel wird das Jugendamt zum Vormund bestellt. Der Ehemann ist dafür nicht geeignet, da er sich in einem Interessenkonflikt befinden würde. Reist das Mädchen zusätzlich mit ihren Eltern oder einem Elternteil ein, verbleibt das Mädchen in der Familie.

Doch auch bei einer Inobhutnahme hat das Jugendamt Handlungsspielräume. Ist eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen, bestehen verschiedene Möglichkeiten, den (volljährigen) Ehemann zu sehen/treffen, ggf. auch gemeinsam mit ihm untergebracht zu werden – unter Begleitung des Jugendamts, bis das Mädchen volljährig geworden ist.



Nur Einzelfallentscheidungen garantieren das individuelle Wohl des Kindes.

Nicht zwangsläufig. Von Gewalt betroffene Mädchen könnten aus Angst bei einer Anhörung schweigen, eine Gewaltsituation würde somit ggf. nicht erkannt werden. Auch würde damit nicht einheitlich signalisiert werden, dass jede Frühehe oft viele negative Folgen für die Mädchen hat.

.....

Einzelfallentscheidungen, ob eine Ehe nichtig ist oder nicht, würden gerichtliche Verfahren erfordern, die nicht nur langwierig sein können, sondern oft mit psychischen Belastungen für die betroffenen Mädchen einhergehen. Die Minderjährigen müssten vor Gericht aussagen. Sie könnten sich genötigt sehen, eine mögliche Gewaltsituation aus Angst zu verheimlichen und ihre Ehe zu „verteidigen“, da sie sonst Sanktionen aus dem sozialen Umfeld fürchten müssten. Auch befürchtet TERRE DES FEMMES, dass viele betroffene Mädchen im Vorfeld nicht umfassend oder individuell über Sinn und Zweck der Nichtigkeit/der beabsichtigten Aufhebung ihrer Ehe aufgeklärt werden (könnten).

In der Praxis ist zudem zu erwarten, dass es im Normalfall gar nicht zu Einzelfallentscheidungen vor Gericht kommt, ob eine Ehe, die unter 16 Jahren geschlossen wurde, nichtig ist oder nicht. Ein entsprechend standardisiertes Verfahren, das die Wirksamkeit einer Ehe individuell gerichtlich überprüft, gibt es nicht, da prinzipiell alle Ehen nach den im Herkunftsland geltenden Gesetzen in Deutschland anerkannt werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Ehe gegen die grundsätzlichen Wertevorstellungen Deutschlands verstößt (sog. *ordre public*).

Insbesondere die Frage, bis zu welchem Alter eine Eheschließung gegen die Grundwerte der deutschen Rechtsordnung verstoße und wie im Einzelnen damit umgegangen werden sollte, führte zu unterschiedlichen Auffassungen und demzufolge zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung.⁷ So wurden ...



MYTHOS 5

... beispielsweise Eheschließungen mit 14-jährigen Mädchen durchaus für gültig erachtet.⁸ Im „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ wurde mit der Nichtigkeitsregelung für alle Fälle eine einheitliche und abschließende Entscheidungsgrundlage geschaffen - Alter bei Eheschließung und klar definierte Ausnahmetatbestände.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss von 2023 ebenfalls aus, dass mit der generellen Nichtigkeitsregelung Rechtsklarheit geschaffen werde – ohne Wertungsspielräume.⁹ Auch hinsichtlich internationaler Bestrebungen, Frühehen weltweit zu ächten, würden Einzelfallprüfungen nicht in gleichem Maße das gewünschte Ziel erreichen: „Denn damit [gemeint: Einzelfallprüfungen, Anm. TDF] würde zum Ausdruck gebracht, solche Eheschließungen nicht durchgängig, möglicherweise nicht einmal in der überwiegenden Zahl der Fälle für Kindeswohlgefährlich zu halten.“¹⁰ Auch gibt das Bundesverfassungsgericht zu Bedenken, dass es nur äußerst schwer sei, die tatsächlichen Umstände bei der Eheschließung zu ermitteln.¹¹

Bezogen auf die Aufhebbarkeit von Ehen, die mit einer 16- oder 17-jährigen Person geschlossen wurde, sah das Gesetz zudem von Anfang an Härtefälle vor: Von einer Aufhebung der Ehe kann demnach abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für das Mädchen darstellen und z.B. zu Suizidgefahr führen würde. Auch dürfen EU-BürgerInnen nicht in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Ehen von EU-BürgerInnen daher nicht aufgehoben werden (EU-Freizügigkeitsrecht).¹²

.....

FALLBEISPIELE

Das Mädchen wurde mit 15 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann reist sie ohne Eltern im Alter von 17 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Sie muss vom Jugendamt in Obhut genommen werden, weil sie ohne ihre Eltern rechtlich nicht handlungsfähig ist und einen Vormund braucht. Ihre Ehe gilt in Deutschland als nichtig.



Das Mädchen wurde mit 15 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihren Eltern (und ihrem Ehemann) reist sie im Alter von 17 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Wenn sie mit ihren Eltern eingereist ist, ist keine Inobhutnahme erforderlich. Dennoch sollte auf jeden Fall das Jugendamt kontaktiert werden, um auszuschließen, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht. Die Ehe gilt in Deutschland zwar als nichtig. Es steht aber zu befürchten, dass die Ehe dennoch in Deutschland weitergelebt wird und ein entsprechender Druck von Seiten der Familie ausgeübt wird. Sie sollte vom Jugendamt beraten werden.



FALLBEISPIELE

Das Mädchen wurde mit 15 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann reist sie ohne ihre Eltern im Alter von 18 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Es wird kein Verfahren mit Hinblick auf das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ eingeleitet. Beide reisen volljährig ein und gelten daher als verheiratet, unabhängig davon, dass das Mädchen minderjährig verheiratet wurde. Ihnen stehen die „normalen“ Wege der Ehescheidung oder bei Zwangsverheiratung – Eheaufhebung – zur Verfügung. Im Falle einer Zwangsverheiratung kann die Aufhebung bis zu drei Jahre nach Wegfall der Zwangslage beantragt werden (§§ 1317 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB).



Das Mädchen wurde mit 16 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann reist sie ohne ihre Eltern im Alter von 17 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Sie muss vom Jugendamt in Obhut genommen werden, weil sie ohne ihre Eltern rechtlich nicht handlungsfähig ist und einen Vormund braucht. Ihre Ehe gilt in Deutschland als aufhebbar. Der Antrag auf Aufhebung sollte von der – je nach Bundesland verschiedenen – zuständigen Behörde beim Familiengericht oder von der Minderjährigen selbst gestellt werden.



FALLBEISPIELE

Das Mädchen wurde mit 16 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihren Eltern und ihrem Ehemann reist sie im Alter von 17 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Auch wenn sie mit ihren Eltern eingereist und keine Inobhutnahme erforderlich ist, sollte auf jeden Fall das Jugendamt kontaktiert werden, um auszuschließen, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht. Die Ehe ist in Deutschland aufhebbar. Den Antrag auf Eheaufhebung sollte die in dem jeweiligen Bundesland zuständige Behörde oder die Minderjährige beim Familiengericht stellen. Das Mädchen sollte währenddessen durch das Jugendamt betreut werden.



Das Mädchen wurde mit 16 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann reist sie im Alter von 18 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Es wird kein Verfahren mit Hinblick auf das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ eingeleitet. Beide reisen volljährig ein und gelten daher als verheiratet, unabhängig davon, dass das Mädchen minderjährig verheiratet wurde. Diese Ehe könnte aber auf Wunsch des Ehegatten, der bei der Eheschließung minderjährig war, aufgehoben werden. Dafür müsste ein Antrag auf Eheaufhebung gestellt werden. Generell steht dem Ehepaar auch der „normale“ Weg der Ehescheidung oder bei Zwangsverheiratung ebenfalls die Eheaufhebung zur Verfügung.



FALLBEISPIELE

Das Ehepaar lebt seit mehreren Jahren in Deutschland. Bei der Einreise war sie damals 17 Jahre alt und hatte bereits mit 16 Jahren geheiratet. Die damalige Frühehe fällt nun im Kontakt mit einer Behörde auf.

Staatliches Vorgehen:

Keins. Beide sind mittlerweile volljährig und haben die Ehe fortgeführt. Es ist unerheblich, dass sie bei der Eheschließung 16 Jahre alt war und damals auch als Minderjährige einreiste. Ihre Ehe ist in Deutschland gültig. Ihnen stehen die „normalen“ Wege der Ehescheidung oder bei Zwangsverheiratung - Eheaufhebung - zur Verfügung. Im Falle einer Zwangsverheiratung kann die Aufhebung bis zu drei Jahre nach Wegfall der Zwangslage beantragt werden (§§ 1317 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB).



Das Ehepaar lebt seit mehreren Jahren in Deutschland. Bei der Einreise war sie damals 17 Jahre alt und hatte bereits mit 15 Jahren geheiratet. Die damalige Frühehe fällt nun in Kontakt mit einer Behörde auf.

Staatliches Vorgehen:

Ihre Ehe gilt in Deutschland als nichtig, weil sie unter 16 Jahren im Ausland geheiratet hat und minderjährig nach Deutschland eingereist ist. Einzige Ausnahmen: Die Eheschließung fand vor dem 22.07.2017 statt (Einführung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“) oder beide Ehepartner waren am 22.07.2017 bereits volljährig (Art. 229 EGBGB, § 44 Abs. 1; Abs. 4 Nr. 1).

ENDNOTEN

- [1] Kidman, Rachel: Child marriage and intimate partner violence: a comparative study of 34 countries. In: International Journal of Epidemiology (2017), Vol. 46, No. 2, S. 662–675.
- [2] BVerfG: Beschluss des Ersten Senats vom 01. Februar 2023 - 1 BvL 7/18 -, Rn. 1-194, hier: Rn. 127, https://www.bverfg.de/e/ls20230201_1bv1000718.html
- [3] Vgl. BVerfG: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mangels Regelungen zu den Folgen und zu Fortführungsmöglichkeiten nach inländischem Recht unwirksamer Auslandskinderehen mit dem Grundgesetz unvereinbar, Pressemitteilung Nr. 36/2023 vom 29. März 2023, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-036.html>
- [4] BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 01. Februar 2023 - 1 BvL 7/18 -, Rn 124.
- [5] Ebd., Rn. 131.
- [6] Regelungen zum Ehegattennachzug können hiervon abweichen, falls nur ein Ehegatte volljährig einreist und der im Ausland befindliche Ehegatte noch minderjährig ist.
- [7] Düsing, Mechtild / Wittmann, Antje: Minderjährigenehen unter 16 Jahren sind nichtig – darf der Gesetzgeber das anordnen? BVerfG wird über BGH-Vorlage nach Art. 100 GG entscheiden – die Rechte von Minderjährigen schützen, in: AnwBl online 2020, S. 446 – 455, hier insb.: S. 446 / 447.
- [8] Ebd., S. 447.
- [9] Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 01. Februar 2023 - 1 BvL 7/18 -, Rn. 1-194, hier: Rn. 126, 129, 136.
- [10] Ebd., Rn. 149.
- [11] Vgl. ebd., Rn. 147-148.
- [12] Die Evaluierung der Bundesregierung hat ergeben, dass die Mehrzahl der aufhebbaren Frühehen nicht aufgehoben wurden. Nähere Infos unter: BMJV: Gesamtauswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (2020). Online unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Gesamtbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

IMPRESSUM

Redaktion

Elisabeth Gernhardt, Myria Böhmecke
Marina Walz-Hildenbrand (Rechtsanwältin, Stuttgart)

Gestaltung und Layout

Julika Koopmann

© Januar 2024 TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.

Brunnenstr. 128

13355 Berlin

Telefon +49(0)30 40 50 46 99-0

info@frauenrechte.de

www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die sich für ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und freies Leben für Mädchen und Frauen weltweit einsetzt. Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen, Publikationen, Veranstaltungen, Kampagnen und Lobbyarbeit sensibilisiert TERRE DES FEMMES die Öffentlichkeit und Politik für geschlechtsbedingte Gewalt und Diskriminierung. Mit anderen Frauenrechtsorganisationen ist TERRE DES FEMMES international vernetzt, fördert Projekte, Organisationen und Initiativen von Frauen für Frauen im Ausland. Die Arbeit des Vereins konzentriert sich auf die Themenschwerpunkte weibliche Genitalverstümmelung, häusliche und sexualisierte Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre, Frauenhandel und Prostitution, Gleichberechtigung und Integration, sexuelle und reproduktive Rechte sowie internationale Zusammenarbeit. Ein neuer Fokus ist der Schutz gefährdeter internationaler Frauenrechtsaktivistinnen (Elisabeth Selbert Initiative). TERRE DES FEMMES finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse und ist eine Frauenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin.